

halt, einzelne auch durch die Form unzweifelhaft als Novellen zu dem überlieferten Gesetzbuche, und bei den übrigen steht wenigstens nichts im Wege, sie als solche zu betrachten. Keines der 17 Stücke bietet einen stichhaltigen Grund für die Annahme, dass es älteren Ursprungs sei als die uns überlieferte Lex Burgundionum.

Titel 89 enthält ein Gesetz Sigismunds, welches den als 'edictum patris' citierten Titel 18 des Gesetzbuches erneuert und ergänzt.

Titel 90 wird von den Neueren unter Berufung auf § 9 und 11 der Prima constitutio für älter erklärt als diese.

In Wahrheit ergänzt 90, § 1 die Prima constitutio, indem es den Ungehorsam gegen ein richterliches Urtheil, ein Vergehen, welches dort gar nicht vorgesehen ist, mit Busse und Wette ('multa') bedroht. 90, § 2 aber ist als Berichtigung von Pr. const. § 11 anzusehen. Für einfaches falsches Urtheil, ohne Bestechung, soll der Richter 3×12 sol. als multa an den König zahlen, während in der älteren Bestimmung dem Richter nur die Zahlung von 30 sol. auferlegt war. Besonderer Nachdruck liegt wohl darauf, dass die 36 sol. dem Könige, nicht der geschädigten Partei gezahlt werden sollen.

Titel 91 soll früher an Stelle von Titel 70 gestanden haben, ist aber offenbar eine Novelle zur Ergänzung dieses Titels.

Beide Gesetze behandeln den Diebstahl, welchen ein Freier und ein Knecht gemeinsam begehen; nach beiden soll der Freie nicht todeswürdigen Diebstahl mit dreifachem Ersatz, der Knecht mit Prügelstrafe büssen. Die Abweichung der Novelle in Bezug auf den Knecht besteht darin, dass die in Titel 70 unbeschränkte Prügelstrafe auf 300 Hiebe normiert wird. Ist das schon unzweifelhaft eine Neuerung, so ist es noch deutlicher die Bestimmung wegen der Busse des Freien: 'iubemus, ut secundum pretium a nobis constitutum, aut vervecem aut capram aut porcum aut apem involaverit, in triplum solvat'. Das ist eine authentische Interpretation zu Titel 70. Dort wird in § 2 bestimmt, dass, wenn der Thäter eines todeswürdigen Diebstahls in die Kirche flüchtet und dadurch das Recht bekommt sich loszukaufen, er dieses thun solle: 'secundum formam pretii constituti ab eo, cui furtum fecit'. Wenn dann im folgenden § 3 für geringere Diebstähle ('Si vero minora furta id est porcum, vervecem, capram, apem involaverit') wohl die multa festgesetzt wird, aber nichts über die Schätzung der nach § 1 dreifach zu ersetzenden Ge-